

GOZ aktuell

Alterszahnheilkunde

@ kamiphotos – stock.adobe.com

In der Serie „GOZ aktuell“ veröffentlicht das BZB Berechnungsempfehlungen und Hinweise zur GOZ 2012. Zur Weitergabe innerhalb der Praxis und zum Abheften können die Beiträge aus dem Heft herausgetrennt werden. Sie sind auch auf www.bzb-online.de abrufbar.

Die Lebenserwartung deutscher Frauen liegt derzeit im Durchschnitt bei 83,6 Jahren und bei deutschen Männern bei 78,9 Jahren. Natürlich sind dies erfreuliche Nachrichten – jedoch verändert der Anstieg der Lebensdauer viele Lebensbereiche. Somit ist auch die Zahnarztpraxis mit höheren Anforderungen konfrontiert. Menschen im hohen Alter können oftmals aufgrund von Krankheiten oder Behinderungen der Pflege ihrer Zähne oder des Zahnersatzes nicht mehr in gewünschter Weise nachkommen. Manche sind körperlich so eingeschränkt, dass sie die Praxis nicht mehr eigenständig aufsuchen können und vom Zahnarzt einen Besuch zu Hause oder in der Pflegeeinrichtung wünschen. Das Referat Honorierungssysteme der Bayerischen Landeszahnärztekammer informiert über Abrechnungsbestimmungen und Besonderheiten, die sich in diesem Zusammenhang ergeben können.

Beratungen und Konsilien

Mitunter ist es notwendig, Angehörige oder Pflegekräfte in die Behandlung einzubeziehen, um Untersuchungsergebnisse oder Therapien detailliert zu erläutern. Ebenso können Telefongespräche oder schriftliche Mitteilungen an andere Ärzte erforderlich sein. Diese Maßnahmen können vom Zahnarzt berechnet werden.

GOÄ 4 Erhebung der Fremdanamnese

- im Behandlungsfall nur einmal berechenbar
- auch telefonisch möglich

Die GOÄ-Nummern Ä4 und Ä1 sind nicht nebeneinander berechenbar, wenn sich sämtliche Bestandteile der Legenden zu den Nummern Ä1 und Ä4 (Anamnese, Beratung, Fremdanamnese, Unterweisung) an ein und dieselbe Person richten, wie dies z.B. der Fall ist bei Mutter und Kleinkind oder Betreuer und schwerst kommunikationsgestörten Patienten. Eine regelmäßige Berechnung der Leistung bei Einbeziehung der Mutter bei der Behandlung von Kindern ist daher nicht statthaft.

GOÄ 34 Erörterung (Dauer: mindestens 20 Minuten) der Auswirkungen einer Krankheit auf die Lebensgestaltung

- innerhalb von sechs Monaten höchstens zweimal berechnungsfähig
- abrechenbar neben GOZ 0010 und GOÄ 5 und GOÄ 6 (Untersuchungen)

• nicht neben GOÄ 1 (Beratung)

Im zahnmedizinischen Bereich wird diese Leistung hauptsächlich im Zusammenhang mit Tumoren im Mund- und Kieferbereich, nach Eingliederung von Obturatoren oder Epithesen, Unfallverletzungen, umfangreichen Implantat-Versorgungen, Dysgnathien und deren operativen Behebung etc. anfallen.

Die Gebühr ist nur ansatzfähig in unmittelbarem Zusammenhang mit der Feststellung oder erheblichen Verschlimmerung einer nachhaltig lebensverändernden oder lebensbedrohlichen Erkrankung – gegebenenfalls einschließlich der Planung eines operativen Eingriffes und Abwägung seiner Konsequenzen und Risiken.

GOÄ 60 Konsiliarische Erörterung zwischen zwei oder mehr liquidationsberechtigten Ärzten, für jeden Arzt

Die Gebühr darf nur berechnet werden, wenn sich der liquidierende Arzt zuvor oder in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der konsiliarischen Erörterung persönlich mit dem Patienten und dessen Erkrankung befasst hat.

Die Leistung kann auch telefonisch erbracht werden.

Die Leistung kann von jedem der beteiligten Zahnärzte (z. B. mehrere Zahnärzte oder Chirurgen) berechnet werden, sofern sie nicht in der gleichen Einrichtung tätig sind. Eine zeitliche Einschränkung der Berechnungsfrequenz besteht nicht.

Ein Befundaustausch oder eine Erkundigung nach den Umständen stellt keine konsiliarische Leistung nach GOÄ 6 dar.

Ä70 Kurze Bescheinigung oder kurzes Zeugnis, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

- Ausstellen eines Personenbeförderungsscheines (Krankentransport)
- Ausstellen einer Heilmittelverordnung
- kurze Befundmitteilung an einen weiterbehandelnden Arzt
- Ausfüllen eines Untersuchungsantrages der Pathologie zur histologischen Untersuchung
- Ausstellung eines neuen Impfausweises
- Eintragungen im Allergiepass

Die Eintragung im Röntgennachweisheft ist mit der Grundleistung abgegolten.



Ä75 Ausführlicher schriftlicher Krankheits- und Befundbericht

Der Arztbrief muss **ausführlich** über das Ergebnis einer eingehenden klinischen Untersuchung unter umfassender Beurteilung des Krankheitsgeschehens aus fachärztlicher Sicht berichten (Angaben zur Anamnese und Befunden, zur epikritischen Bewertung und gegebenenfalls zur Therapie).

Wegegeld und Reiseentschädigung

Behandelt ein Zahnarzt Patienten zu Hause oder in Pflegeheimen, kann er gemäß GOÄ §§8 und 9 Besuchsgebühren und Wegegeld berechnen. Bei einem Besuch von mehreren Patienten in derselben häuslichen Gemeinschaft oder in einem Senioren- oder Pflegeheim wird das Wegegeld nur anteilig für jeden Patienten berechnet.

Wegegeld (innerhalb eines Radius um die Praxis)

<ul style="list-style-type: none"> Unabhängig davon, ob der Besuch zu Fuß, mit eigenem Auto oder öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgt 		<ul style="list-style-type: none"> Erfolgt der Besuch von der Wohnung des Zahnarztes aus, tritt diese zur Ermittlung des Radius an die Stelle der Praxis 	
Radius bis zu 2 Kilometern	4,30 EUR	bei Nacht*	8,60 EUR
Radius mehr als 2 bis zu 5 Kilometern	8,00 EUR	bei Nacht*	12,30 EUR
Radius mehr als 5 bis zu 10 Kilometern	12,30 EUR	bei Nacht*	18,40 EUR
Radius mehr als 10 bis zu 25 Kilometern	18,40 EUR	bei Nacht*	30,70 EUR

*zwischen 20 und 8 Uhr

Reiseentschädigung (außerhalb eines Radius von 25 Kilometern um die Praxis)

Die Berechnung der Reiseentschädigung erfolgt je tatsächlich gefahrenem Kilometer (Hin- und Rückweg)

Nutzung des eigenen Pkw	0,42 EUR je Kilometer
Nutzung anderer Verkehrsmittel	Erstattung der tatsächlichen Aufwendungen
zusätzlich	
bei Abwesenheit von bis zu 8 Stunden	56 EUR
bei Abwesenheit von mehr als 8 Stunden	112,50 EUR je Tag + Kosten für notwendige Übernachtungen

Gebühren für Besuche

GOÄ 48 Besuch eines Patienten auf einer Pflegestation

- abrechenbar neben GOZ 0010 und GOÄ 5 und GOÄ 6 (Untersuchungen)
- nicht neben GOÄ 1 (Beratung) und GOÄ 50 bis 52 (Besuche)

Die Leistung ist berechenbar, wenn der Zahnarzt regelmäßig zu einer vorher vereinbarten Zeit den Patienten **auf einer Pflegestation** in einer Alten- oder Pflegeeinrichtung behandelt.

Werden mehrere Patienten besucht, kann die Position bei jedem einzelnen berechnet werden. Da das Wegegeld nur einmal berechnet werden darf, wird es auf die zu behandelnden Patienten aufgeteilt.

GOÄ 50 Besuch, einschließlich Beratung und symptombezogene Untersuchung

- abrechenbar neben GOZ 0010 und GOÄ 6 (Untersuchungen)
- nicht neben GOÄ 1 (Beratung), GOÄ 5 (Untersuchung), GOÄ 48 und 52 (Besuche)
- Besuch bei einem Patienten in einer häuslichen Gemeinschaft (z. B. Seniorenwohnheim, Betreuungseinrichtung) oder in dessen Wohnung mit ambulanter Pflege
- nicht im Rahmen der Behandlung eines Patienten in einem OP-Zentrum außerhalb der eigenen Praxis, z. B. für eine Behandlung in Narkose, weil das OP-Zentrum in diesem Fall als Arbeitsstelle des Zahnarztes gilt
- Besuch eines Patienten im Krankenhaus, ohne dass der Zahnarzt Krankenhausarzt oder Belegarzt ist, z. B. weil ein niedergelassener Arzt oder Zahnarzt konsiliarisch hinzugezogen wird

GOÄ 51 Besuch eines weiteren Kranken in derselben häuslichen Gemeinschaft

- abrechenbar neben GOZ 0010 und GOÄ 6 (Untersuchungen)
- nicht neben GOÄ 1 (Beratung), GOÄ 5 (Untersuchung), GOÄ 48 und GOÄ 52 (Besuche)

Die Leistung ist für **jeden weiteren** Patienten in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Leistung nach GOÄ 50 berechenbar. Werden mehrere Patienten in einer Wohnung oder derselben häuslichen Gemeinschaft besucht, muss das Wegegeld oder die Reiseentschädigung auf die Patienten aufgeteilt werden.

Wohnen Patienten zwar im gleichen Haus, jedoch in räumlich und wirtschaftlich getrennten Wohneinheiten, besteht nicht dieselbe häusliche Gemeinschaft. In diesem Fall wäre GOÄ 50 berechenbar.

GOÄ 52 Aufsuchen eines Patienten außerhalb der Praxisräume oder des Krankenhauses durch nichtärztliches Personal



<ul style="list-style-type: none"> nicht neben GOÄ 48, GOÄ 50 und 51 (Besuche) 	<ul style="list-style-type: none"> Wegegeld oder Reiseentschädigungen sind nicht berechnungsfähig
---	--

Besuchen nicht (zahn-)ärztliche Mitarbeiter den Patienten im Auftrag des niedergelassenen Zahnarztes, um ihm z. B. den reparierten Zahnersatz auszuhändigen oder die Mundhygiene zu kontrollieren, ist GOÄ 52 berechnungsfähig. Die Gebühr ist auf den **einfachen Gebührensatz** beschränkt.

Begleitet die Mitarbeiterin lediglich den Zahnarzt, um ihm zu assistieren, kann dies nicht berechnet werden.



Bei Behandlungen in Pflegeheimen können Besuchsgebühren und Wegegeld berechnet werden.

GOÄ-Zuschläge

Der Zahnarzt hat die Möglichkeit, in bestimmten Fällen Zuschläge zu berechnen. Die Zuschläge nach den Buchstaben E bis H sind nur mit dem einfachen Gebührensatz berechenbar.

Zuschlag E – dringend, sofort

<ul style="list-style-type: none"> neben GOÄ Nummern 48, 50 und 51 (bei GOÄ 51 lediglich halber Zuschlag) 	<ul style="list-style-type: none"> nicht neben Zuschlag F, G und/oder H
--	--

Zuschlag F – zwischen 20 und 22 Uhr oder 6 und 8 Uhr

<ul style="list-style-type: none"> neben GOÄ-Nummern 50 und 51 (bei GOÄ 51 lediglich halber Zuschlag) 	<ul style="list-style-type: none"> nicht neben GOÄ-Nummern 48 und 52 nicht neben Zuschlag E und G
--	---

Zuschlag G – zwischen 22 und 6 Uhr

<ul style="list-style-type: none"> neben GOÄ-Nummern 50 und 51 (bei GOÄ 51 lediglich halber Zuschlag) 	<ul style="list-style-type: none"> nicht neben GOÄ-Nummern 48 und 52 nicht neben Zuschlag E und F
--	---

Zuschlag H – Samstage, Sonn- und Feiertage

<ul style="list-style-type: none"> auch neben GOÄ-Nummern 50 und 51 (bei GOÄ 51 lediglich halber Zuschlag) auch neben Zuschlag F und G 	<ul style="list-style-type: none"> nicht neben GOÄ-Nummern 48 und 52 nicht neben Zuschlag E
--	---

Rechtliche Aspekte

Geschäftsfähigkeit

Bei fehlender Geschäftsfähigkeit müssen Vereinbarungen und Heil- und Kostenpläne vom Betreuer oder Bevollmächtigten unterzeichnet werden.

Einwilligungsfähigkeit

Steht der Patient unter Betreuung und kann nicht mehr in die Behandlung einwilligen, muss geklärt werden, wer der rechtliche Betreuer oder eingesetzte Vormund ist. Dieser muss schriftlich die Einwilligung in die Behandlung bestätigen.

BEISPIEL

Besuch von zwei Patienten an einem Mittwoch um 18.30 Uhr direkt aus der Zahnarztpraxis. Der Zahnarzt besucht das Pflegeheim mit seinem eigenen Pkw und fährt 13 Kilometer pro Strecke. Das Pflegeheim befindet sich innerhalb eines Radius von 9 Kilometern um die Praxis.

Bei Patient A erfolgt eine eingehende Untersuchung, eine Beratung und eine Mundbehandlung.

Patient B wird lediglich eingehend untersucht.

Datum	Leistung	Gebührennummer
Patient A	Besuch	GOÄ 50
	Wegegeld (anteilig)	6,15 EUR
	Untersuchung	GOZ 0010
	Mundbehandlung	GOZ 4020
Patient B	Besuch	GOÄ 50
	Wegegeld (anteilig)	6,15 EUR
	Untersuchung	GOZ 0010



CHRISTIAN BERGER

Präsident und Referent Honorierungssysteme der BLZK

